



AUTOMATISIERTES FAHREN IN BETRIEBLICHEN BEREICHEN

van der Wolf Images - stock.adobe

Inhalt



© Frank Gärtner - stock.adobe.com

Titel

- 04 Automatisiertes Fahren in betrieblichen Bereichen

Themen

- 06 Early information system – Früh informiert zu sein, ist essenziell!
- 07 Leitfaden für den Gebrauch und die Auswahl von Schutzhandschuhen
- 09 KAN-Position zu schnellen Normungsdokumenten
- 10 Drei Fragen an...
Dr. Christian Felten, Geschäftsführer der Basi
- 12 Angaben zum Personengewicht in Normen



© Manok - stock.adobe.com



© Gina Sanders - Fotolia

13 Kurz notiert

EU-Maschinenverordnung auf der Zielgeraden
Warnhinweis zur Pedelec-Norm veröffentlicht
CEN-CENELEC-Arbeitsprogramm 2023
Normen vor dem Kauf einsehen
Internet

14 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:



www.kan.de



Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)



[KAN_Arbeitsschutz_Normung](https://www.instagram.com/KAN_Arbeitsschutz_Normung)



KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung

**Benjamin Pfalz**

Vorsitzender der KAN
IG Metall

Innovativ ist, was Sicherheit schafft

Automatisierte Systeme finden sich in vielen Bereichen der Produktion, der innerbetrieblichen Logistik und der Landwirtschaft und sind einem ständigen technologischen Fortschritt unterworfen. Der Arbeitsschutz ist immer wieder neu gefragt, den – möglicherweise auch neuen – Gefährdungen, die hieraus resultieren, mit allen geeigneten Mitteln der Prävention in Regelwerk und Praxis zu begegnen. Besondere Anforderungen an Sicherheitstechnik und Arbeitsgestaltung stellt das fahrerlose automatisierte Fahren. Die innovativen Entwicklungen zu sogenannten hochautomatisierten Systemen, insbesondere solchen, die losgelöst von physisch oder virtuell vorgegebenen Streckenführungen in den Betrieben und auf landwirtschaftlichen Flächen agieren, verschärft die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitung durch den Arbeitsschutz. Der Bedarf an abgestimmten Positionen ist groß, auch und gerade um die Normung zu beeinflussen, um sichere Produkte zu bekommen.

Fragen der Personenerkennung beispielsweise sind von größter Bedeutung. Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist ebenfalls nichts Ungewöhnliches mehr und es bestehen Zweifel daran, ob der bisherige normative Rahmen ausreichende sicherheitstechnische Vorgaben macht. Die KAN wird diese Fragen im Rahmen eines Fachgesprächs aufarbeiten, zu dem alle betroffenen Kreise eingeladen werden.

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Gesunderhaltung der Beschäftigten durch eine menschengerechte und daher ganzheitlich zu gestaltende Tätigkeit darf auch weiterhin nicht dort enden, wo Automatisierung beginnt. Das Normungsgeschehen hat sich daran zu orientieren. Wir alle sind gut beraten, einen aktiven Beitrag dazu zu leisten, damit Innovation mit Sicherheit stattfindet. «

Automatisiertes Fahren in betrieblichen Bereichen

Immer mehr Unternehmen setzen automatisierte Fahrzeuge ein. Häufig besteht jedoch Unsicherheit darüber, welche Anforderungen und Bedingungen dabei berücksichtigt werden müssen. Die Fachbereich AKTUELL FBHM 119 gibt Herstellern und Betreibern verschiedener Branchen Hilfestellung für die Gestaltung und den sicheren Einsatz automatisierter Fahrzeuge.

Der Einsatz von Fahrzeugen in Industrie und Handwerk ist mittlerweile von grundlegender wirtschaftlicher Bedeutung und bedient die vielfältigsten Anwendungsfälle. Von allgemeinen Aufgaben zum Transport von Gütern und Personen bis hin zu Spezialanwendungen für bestimmte Einsatzbereiche, Einsatzbedingungen und Kombinationen mit zusätzlichen Aufgaben existiert ein breites Spektrum an Fahrzeugkategorien und -bauarten. Mit der Entwicklung hochautomatisierter Systeme zur Realisierung der Fahraufgabe ergeben sich aus dem Einsatzspektrum die vielfältigsten Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheit, insbesondere wenn Fahrzeuge fahrerlos betrieben werden.

Im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs wurde das Straßenverkehrsgesetz (StVG) bereits 2021 durch das Gesetz zum autonomen Fahren geändert und ergänzt¹. Es folgte eine Verordnung², welche die technischen Anforderungen sowie das Verfahren zur Zulassung autonomer Fahrzeuge regelt. Fahrerlose, automatisierte Anwendungen im betrieblichen Bereich fallen häufig nicht in den Anwendungsbereich des StVG. Somit sind die dort beschriebenen Vorgaben oft nicht verbindlich.

Im staatlichen Arbeitsschutz-Regelwerk wie auch im Regelwerk der DGUV finden sich derzeit kaum Anforderungen an automatisierte Fahrzeuge und fahrbare Arbeitsmaschinen. Im Normenwerk ist für betriebliche Anwendungen zunächst nur die DIN EN ISO 3691-4 „Flurförderzeuge – Sicherheitstechnische Anforderungen und Verifizierung – Teil 4: Fahrerlose Flurförderzeuge und ihre Systeme“ relevant. Der Betrieb fahrerloser Fahrzeuge geht jedoch häufig über den Anwendungsbereich dieser Norm hinaus, zum Beispiel dann, wenn es sich um andere Fahrzeugkategorien oder komplexere Einsatzbedingungen handelt, wie etwa im Mischverkehr oder in Kreuzungsbereichen.



Getrennte Betrachtung nach Einsatzbereichen erforderlich

Die im März 2022 erschienene Fachbereich AKTUELL FBHM-119³ „Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen“ gibt Hilfestellung, wie die betrieblichen Präventionsanforderungen ermittelt werden können. Sie wurde unter Beteiligung von mehreren Fachbereichen und Instituten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erarbeitet und mit Fahrzeugherstellern und Betreibern abgestimmt. Grundsätzlich wird darin festgestellt, dass die Anforderungen an automatisierte Fahrzeuge in Betrieben stark vom jeweiligen Einsatzbereich abhängig sind. Dies ist im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. In der Fachbereich AKTUELL FBHM-119 werden drei verschiedene Bereiche unterschieden:

In **öffentlich zugänglichen und vergleichbaren Bereichen** müssen dem öffentlichen Straßenverkehr vergleichbare Regelungen gelten. Automatisierte Fahrzeuge müssen die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr aufweisen.

In **abgeschlossenen Bereichen ohne Zugang von Personen** gelten die gleichen Anforderungen wie für automatisierte Fertigungsanlagen. Der Zugang von Personen muss sicher verhindert werden, zum Beispiel durch trennende Schutzeinrichtungen. Im Havarie- oder Instandhaltungsfall sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Personen den Bereich betreten müssen.

Das zentrale Augenmerk der Fachbereich AKTUELL FBHM-119 gilt **abgeschlossenen Bereichen mit begrenztem Zugang**. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Produktions- oder Montageabteilungen sowie jegliche andere betriebliche Bereiche, zu denen nur bestimmte Personen und Fahrzeuge kontrollierten Zugang haben. Dadurch kann eingegrenzt werden, welche Personen und Objekte in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen. Diese müssen sicher erkannt und alle zu erwartenden Verkehrssituationen sicher beherrscht werden. Im Rahmen einer speziellen Gefährdungsbeurteilung sind die zu erwartenden Hindernisse und Verkehrsteilnehmer sowie die Komplexität des fahrerlosen Fahrbetriebs zu ermitteln. In einer Matrix lassen sich anschließend die typischen Anforderungen für den jeweiligen Anwendungsfall ableiten. Diese sind jedoch nicht abschließend und müssen stets am Einzelfall verifiziert und gegebenenfalls erweitert werden.

Im Weiteren werden Anforderungen an die funktionale Sicherheit der automatisierten Fahrfunktion beschrieben. Dabei wird auf normative Gestaltungsgrundsätze zur funktionalen Sicherheit Bezug genommen, so unter anderem DIN EN ISO 13849-1 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen, Teil 1: Allgemeine Gestaltungsgrundsätze“ sowie DIN EN 61508 „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“.

Automatisiertes betriebliches Fahren bleibt im Blick

Die progressive Entwicklung auf dem Gebiet des automatisierten Fahrens zeigte früh, dass dieses Thema kontinuierlicher Beobachtung bedarf. Daher wurde im Sachgebiet „Fahrzeugbau, -antriebssysteme, Instandhaltung“ des Fachbereichs „Holz und Metall“ der DGUV die Arbeitsgruppe „Automatisiertes Fahren in betrieblichen Bereichen“ gebildet. Diese setzt sich aus Mitgliedern der Projektgruppe zur Erarbeitung der Fachbereich AKTUELL FBHM-119 sowie weiteren Fachleuten zusammen. In engem Kontakt unterstützt die KAN die Arbeitsgruppe bei allen Fragen zur Normung auf diesem Gebiet. Gemeinsames Ziel ist es, Randpunkte für die Normung zu definieren und gemeinsame Standpunkte zu schaffen, die in das Normungsgeschehen einfließen beziehungsweise dieses beeinflussen.

Sven Träger
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall
DGUV Sachgebiet Fahrzeugbau,
-antriebssysteme, Instandhaltung
[www.dguv.de/fb-holzundmetall/
sg/fahrzeug](http://www.dguv.de/fb-holzundmetall/sg/fahrzeug)

¹ www.gesetze-im-internet.de/stvg

² www.gesetze-im-internet.de/afgbv

³ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4505>

Early information system – Früh informiert zu sein, ist essenziell!

Das CEN-Sektorforum Arbeitsschutz hat ein Informationssystem eingerichtet, um wirkungsvoller auf für den Arbeitsschutz relevante Normungsthemen reagieren zu können.

Je früher sich ein Kreis in die Normungsarbeit einbringt, umso größer ist die Chance, die eigenen Anliegen, wie den Arbeitsschutz, im Dokument zu verankern. Daher beobachtet die KAN auf der Basis von Listen von DIN und DKE sehr intensiv, welche Projekte die deutschen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen formell starten. Diese Listen umfassen nicht nur alle neuen Projekte, sondern auch Überarbeitungen bestehender Dokumente.

Die KAN nutzt diese Informationen nicht nur für die in ihr vertretenen deutschen Arbeitsschutzkreise. In regelmäßigen Abständen informiert sie auch das CEN-Sektorforum Arbeitsschutz (CEN/SF OHS, siehe Kasten) sehr frühzeitig über neue europäische und internationale Projekte. Dazu erhalten dessen Mitglieder eine aufbereitete Liste mit Projekten, die den betrieblichen Arbeitsschutz berühren. Daneben besteht im CEN/SF OHS auch großes Interesse daran, über Normungsprojekte informiert zu werden, die in den Regelungsbereich der Sozialpartner eingreifen könnten, wie etwa solche zum Human Resources Management. Über Projekte im Bereich der Produktsicherheit wird das CEN/SF OHS insbesondere



©strichfiguren - stock.adobe.com

dann informiert, wenn dazu ein CEN Workshop Agreement (CWA) geplant ist, da dieses aus Sicht der Arbeitsschutzkreise kein dafür geeignetes Normungsformat ist (siehe Artikel auf S. 9).

Die Mitglieder des CEN/SF OHS können auf dieser Grundlage wiederum ihre eigenen nationalen Kreise, insbesondere natürlich die am Arbeitsschutz interessierten, darauf hinweisen, dass möglicherweise für sie interessante oder kritische Projekte gestartet werden. Im Idealfall können so Fachleute des Arbeitsschutzes aus unterschiedlichen europäischen Län-

dern dafür gewonnen werden, an diesen Projekten frühzeitig inhaltlich mitzuwirken, deren Zielrichtung zu beeinflussen oder sie gar abzulehnen.

Praktische Beispiele

Beispiele für in den letzten Monaten gestartete Überarbeitungen existierender Dokumente, die im Interessensbereich von CEN/SF OHS liegen, sind EN 17037 „Tageslicht in Gebäuden“, EN ISO 15858 „UV-C-Einrichtungen – Sicherheitsinformationen – Zulässige Exposition von Personen“ oder EN 50110-2 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 2: Nationale Anhänge“.

Zu den ganz neu gestarteten Projekten gehören etwa ein CEN/TR zum Thema KI-Risiken – Checkliste für das KI-Risikomanagement¹, ein weiterer zu einer Kurzanleitung für die Einführung eines Managementsystems für Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei Nanotechnologien² oder die IEC/TS 60079-48 „Explosionsgefährdete Bereiche – Leitfaden für die Benutzung tragbarer elektronischer Geräte ohne Zertifizierung für die Nutzung in gefährlichen Bereichen“³.

Dieses Frühwarnsystem wird nun für eine gewisse Zeit im CEN/SF OHS erprobt. Vielleicht gelingt es mit seiner Hilfe, der Stimme des Arbeitsschutzes auf europäischer und möglichst auch auf internationaler Ebene ein stärkeres Gehör zu verschaffen und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu stärken.

Corrado Mattiuzzo
mattiuzzo@kan.de

Was ist das CEN-Sektorforum für Arbeitsschutz?

Das CEN/SF OHS, vormalig CEN/SABOHS, setzt sich aus Vertretern von Arbeitsschutz- und Normungsinstitutionen in Europa, CEN-Rapporturen, Vertretern der Sozialpartner und weiteren Fachleuten zusammen. Vorsitzende ist Angela Janowitz, Geschäftsführerin der KAN. Das Sekretariat führt Nora Friedrich von DIN. Deutsches Spiegelgremium ist eine Arbeitsgruppe des Normenausschusses Sicherheitstechnische Grundsätze im DIN. CEN/SF OHS hat den Auftrag, CEN in strategischen Arbeitsschutzfragen zu unterstützen, den Informationsaustausch in Arbeitsschutzfragen zu fördern und Normenausschüssen Hilfestellung bei der Erarbeitung von Normen mit Arbeitsschutzbezug zu bieten.

Nähere Informationen:

www.cencenelec.eu/areas-of-work/cen-sectors/occupational-health-and-safety-cen

¹ AI Risks – Check List for AI Risks Management
² Quick start guide for deploying a relevant nano health and safety risk management
³ Explosive atmospheres – Part 48: Portable Electronic Equipment – Guide for the use of equipment without a certificate for use in Hazardous Areas

Leitfaden für den Gebrauch und die Auswahl von Schutzhandschuhen

Der neue ISO/TR 8546 führt Informationen aus zahlreichen Normen in einem Dokument zusammen und erleichtert so die Auswahl der richtigen Schutzhandschuhe.

Wie lange schützt ein Chemikalienschutzhandschuh? Vor welchen Oberflächentemperaturen schützt ein Hitzeschutzhandschuh und wie lange? Warum gibt es zwei Leistungsmerkmale für den Schnitenschutz und was bedeuten sie? Fragen, die man sich stellt, wenn man Schutzhandschuhe auswählt. Fragen, die in dieser Tiefe von den jeweiligen Produktnormen nicht beantwortet werden, die aber für die Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe von Bedeutung sind. Antworten gibt der Leitfaden DIN EN ISO/TR 8546 „Handschutz – Leitfaden für Auswahl und Gebrauch“.

Ist man nach der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis gekommen, dass substituierende, technische und organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen und der Einsatz von Schutzhandschuhen erforderlich ist, muss der für die individuelle Tätigkeit geeignete Schutzhandschuh ausgewählt werden.

Dabei helfen Normen, denn sie definieren Leistungsmerkmale, Leistungsstufen oder auch Schutzklassen. Sie geben einen Maßstab für die Bewertung von Schutzeigenschaften und Qualität und bieten dadurch die Möglichkeit, Produkte zu vergleichen. Dies setzt voraus, dass die auswählende Person die Bedeutung dieser normativen Angaben für eine spezifische Tätigkeit erfassen und bewerten kann.

Das ist jedoch nicht ganz einfach, denn die Welt der Normen ist komplex. Insgesamt mehr als 30 Normen beschreiben die gängigsten Schutzeigenschaften von Handschuhen für verschiedene Anwendungsbereiche. Möchte man sich umfassend informieren, ist das mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden.



© Manok - stock.adobe.com

Der Normenausschuss NA 075-05-08 AA „Handschutz“ hat diese Problematik erkannt und einen unterstützenden Leitfaden entwickelt. Da auch ein internationales Interesse bestand, wurde die Ausarbeitung des Leitfadens in die entsprechende ISO-Arbeitsgruppe eingebracht. Der Leitfaden für den Gebrauch und die Auswahl von Schutzhandschuhen liefert hilfreiche Informationen zur Auswahl und Benutzung und beinhaltet die wichtigen Informationen aus den relevanten Normen, kompakt und in gut verständlicher Form beschrieben. Damit wird es möglich, die normativ erzielten Produktbewertungen (Leistungsmerkmale, Leistungsstufen und Schutzklassen) einzuordnen, ohne dass mehrere Normen im Detail studiert werden müssen.

Wie ist der Leitfaden aufgebaut?

Der allgemeine Teil des Leitfadens, **Abschnitte 1–3**, beschreibt **gesetzliche Anforderungen** und geht auf grundsätzliche Themen zur Benutzung von Schutzhandschuhen ein.

Im **Abschnitt 4** des Dokuments sind allgemeine **Grundsätze der Auswahl** beschrieben. Wichtige Vorgaben der EU-Richtlinie zur Benutzung von PSA (89/656/EWG) bzw. der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) sind darin ausgeführt und mit Beispielen versehen. Der Trageversuch wird als zentraler Baustein der Auswahl thematisiert und wesentliche Elemente zur systematischen Durchführung beschrieben. Weitere Informationen erhält der Leser zu einzelnen Themen, etwa zum Schwitzen unter flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und zu allergieauslösenden Inhaltsstoffen.

Der **Abschnitt 5** geht auf die **Benutzung von Schutzhandschuhen** ein, insbesondere auf die Prüfung, die der Anwender vor Beginn seiner Tätigkeit oder der wiederholten Anwendung durchführen muss.

Abschnitt 6 richtet sich explizit an die Vorgesetzten und deren **Pflicht zur Unterweisung** im Umgang mit Schutzhandschuhen. Die wichtigsten Inhaltspunkte einer Unterweisung sind genannt. Die Informationen des Herstellers als Grundlage der Unterweisung werden herausgestellt und Hinweise auf diese Informationen ziehen sich durch den gesamten Leitfaden.

Die **Anhänge A bis G** behandeln die folgenden Gefährdungen im Detail:

- Anhang A Mechanische Gefährdungen
- Anhang B Chemische Gefährdungen
- Anhang C Gefährdungen durch Mikroorganismen
- Anhang D Thermische Gefährdungen: Hitze
- Anhang E Thermische Gefährdungen: Kälte
- Anhang F Elektrostatische Anforderungen
- Anhang G Gefährdungen durch radioaktive Kontamination und ionisierende Strahlung

In diesen Anhängen wird erklärt, welche Leistungsmerkmale es gibt und was die dazugehörigen Leistungsstufen aussagen. Die jeweiligen grafischen Symbole sind dargestellt und mit Kennzeichnungsbeispielen versehen. Die Anhänge enthalten kurze Beschreibungen der Prüfmethode, wodurch eine Einordnung der Leistungsmerkmale, Leistungsstufen und Schutzklassen vorgenommen und damit ein Bezug zur Tätigkeit hergestellt werden kann.

Weiterführende Informationen mit Praxisbezug, z. B. Durchbruchzeit und maximale Tragedauer, oder zu Schutzhandschuhen mit kombinierten Eigenschaften (z. B. mechanisch und chemisch), unterstützen zusätzlich.

Der Leitfaden wurde in englischer Sprache als ISO/TR 8546:2022-06 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der deutschen Übersetzung wird für Anfang 2023 erwartet.

*Joachim Koch, BASF
Fachkraft für Arbeitssicherheit
und Experte für persönliche
Schutzausrüstungen
joachim.koch@basf.com*

KAN überarbeitet ihre Position zu schnellen Normungsdokumenten

Für sogenannte schnelle Normungsdokumente wie DIN SPEC und CWA gelten nicht alle wesentlichen Normungsprinzipien, zum Beispiel die Beteiligung aller betroffenen Kreise. Aus Sicht der KAN eignen sie sich daher vom Grundsatz her nicht für Festlegungen zum Arbeitsschutz.

Um technologischen Entwicklungen in schnellleibigen Branchen wie dem IT-Sektor gerecht zu werden oder um Forschungsergebnisse zeitnah zu standardisieren, gibt es spezielle Dokumentenarten. Diese werden unter dem Dach von Normungsorganisationen veröffentlicht. Zu diesen Dokumenten gehören DIN SPEC, VDE SPEC, VDE Anwendungsregeln, CEN und/oder CENELEC Workshop Agreements (CWA) und International Workshop Agreements (IWA). Sie können im Vergleich zu Normen in deutlich kürzerer Zeit erarbeitet und veröffentlicht werden.

Die wachsende Anzahl erarbeiteter schneller Normungsdokumente zeigt, dass diese eine zunehmende Akzeptanz im Markt finden, z.B. im Bereich von Dienstleistungen oder des E-Business. Auch zu Themen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, werden immer häufiger derartige Dokumente erstellt.

Position an aktuelle Regularien angepasst

Bereits 2013 veröffentlichte die KAN ihre Position, wonach Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht in DIN SPEC oder CWA geregelt werden sollen. Diese Position wurde nun angepasst und im Dezember 2022 veröffentlicht¹. Ein Grund für die Überarbeitung war, dass DIN mit der Überarbeitung der Normenreihe DIN 820 „Normungsarbeit“² die Bezeichnungen für schnell erarbeitete Dokumente geändert hat. Außerdem sind VDE SPEC, VDE Anwendungsregeln sowie IWA geläufige Dokumentarten, die in der ursprünglichen KAN-Position nicht berücksichtigt waren. Grundlage für die Position ist ferner eine 2020 verabschiedete Vereinbarung zwischen DIN und KAN zum Umgang mit DIN SPEC.

Das zentrale Argument des Positionspapiers ist, dass für die schnellen Normungsdokumente nicht alle wesentlichen Normungsprinzipien gelten. Ein wichtiges Fundament für die Legitimation der Normungsarbeit sind Regeln darüber,

- wie sich die für die Arbeit zuständigen Ausschüsse zusammensetzen,
- wie sich die betroffenen Kreise an der Normungsarbeit beteiligen können und
- durch welche autorisierenden Prozeduren die fertigen Arbeitsdokumente zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Bei europäischer und internationaler Normungsarbeit gehört dazu auch das nationale Delegationsprinzip.

Kernaussagen der Position

Normen, Technische Spezifikationen (z. B. DIN/TS, CEN/TS, ISO/TS) und Technische Reporte (z. B. DIN/TR, CEN/TR, ISO/TR) werden in Normungsgremien erarbeitet, die die Vorgaben der ISO/IEC-Direktiven, CEN/CENELEC-Regularien bzw. der DIN 820 erfüllen. Dokumente, die den Arbeitsschutz betreffen, sollten von Ausschüssen erarbeitet und verabschiedet werden, für die die genannten Regeln der Normungsarbeit vollständig gelten. Dem gegenüber stehen die schnellen Normungsdokumente, die außerhalb regulärer Normenausschüsse in möglichst kurzer Zeit erarbeitet werden und zu denen sich die KAN positioniert hat:

- Bei **DIN SPEC** hat die KAN, wenn Arbeitsschutzbelange betroffen sein könnten, laut der Vereinbarung mit DIN verschiedene Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen.

- Die Position der KAN zu **CWA** hat sich im Vergleich zur ersten Fassung des Positionspapiers nicht geändert: Die Verfahrensregeln für **CENELEC Workshop Agreements** legen bereits fest, dass Sicherheitsaspekte nicht behandelt werden dürfen. Aus Sicht der KAN sind auch **CEN Workshop Agreements** und **IWA** nicht dafür geeignet, Sicherheits- und Arbeitsschutz-Aspekte zu regeln.
- Neu aufgenommen wurde eine Forderung in Bezug auf die Vorgaben für **VDE-Anwendungsregeln**. Diese sollten klarstellen, dass nur dann Belange der Sicherheit geregelt werden können, wenn die Beteiligung der betroffenen Kreise sichergestellt ist und das Dokument durch ein DKE- Normungsgremium freigegeben wird.

Das Positionspapier wird insbesondere als Grundlage für KAN-Stellungnahmen zu schnellen Normungsdokumenten dienen. Mit der Überarbeitung wird zudem die Vereinbarung zwischen DIN und KAN bekräftigt, mit welcher bereits gute Erfahrungen gemacht wurden.

*Katharina Schulte
schulte@kan.de*

*Katharina von Rymon Lipinski
vonrymonlipinski@kan.de*

¹ <https://t1p.de/Normungsdokumente>

² www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/din-norm/regeln-der-normung-187188

Drei Fragen an... Dr. Christian Felten, Geschäftsführer der Basi

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e. V. (Basi) organisiert den Kongress der A+A, der alle zwei Jahre stattfindet. Über diese und weitere Aufgaben und Ziele der Basi spricht Geschäftsführer Dr. Christian Felten im Interview.

Herr Dr. Felten, können Sie kurz erläutern, was die Basi ist und wie sie arbeitet?

Die Basi ist ein eingetragener Verein, in dem 86 Organisationen und Einrichtungen von Bund und Ländern, Ministerien, die Sozialpartner, die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, zahlreiche Hochschulen und wissenschaftliche Institutionen und Fachverbände zusammenarbeiten, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern. Unsere zentrale Aufgabe ist es, alle zwei Jahre den internationalen A+A-Kongress zu organisieren. Der findet übrigens 2023 vom 24. bis zum 27. Oktober in Düsseldorf statt und gehört zu den wichtigsten Veranstaltungen im Arbeitsschutz national, aber inzwischen auch international.



Die Organisation geschieht unter Einbeziehung der Mitglieder nach folgendem Schema: Der Vorstand legt den fachlichen Rahmen fest, dann folgen der *Call for participation* und die Beratungskreise aus Mitgliedern der Basi, die die eingegangenen Vorschläge sichten. Am Ende entscheiden wieder Vorstand und Mitgliederversammlung über das Programm, bevor wir dann mit unserem Partner Messe Düsseldorf das Ganze in die Tat umsetzen.



Das klingt nach einer großen Aufgabe. Wie laufen die Vorbereitungen für den diesjährigen A+A-Kongress?

Die Aufgabe ist wahrlich nicht klein, wenn man bedenkt, dass üblicherweise bis zu 5000 Teilnehmende mit dabei sind. 2021 war es eine Herkulestat des ganzen Teams der Geschäftsstelle mit ständig unsicherem Ausgang, diesen weltweit beachteten Kongress quasi aus dem Homeoffice vorzubereiten und immer wieder an die Bedingungen der Pandemie anzupassen. Wir sind jetzt glücklicherweise in einer anderen Situation, aber wir haben gelernt, dass die Beiträge aktueller sind und noch besser ankommen, wenn wir erst relativ spät mit dem *Call for participation* anfangen.

In diesem Jahr steht als eins von fünf Kernthemen die Strategie für nachhaltige Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ganz oben. Wir kennen alle die ökologische Nachhaltigkeit, die bedeutet, ein System nicht so auszubeuten, dass es kollabiert. Genauso müsste man Nachhaltigkeit auch im Arbeitsschutz übersetzen. Das heißt, dass man also nicht auf Kosten seiner Gesundheit arbeitet, sondern die Maßnahmen im Idealfall sogar eine Gesundheitsförderung bewirken. Weitere Kernthemen sind Gesundheit bei der Arbeit, die Prävention von biologischen, chemischen und physikalischen Einwirkungen und die betriebliche Prävention – also der klassische Arbeitsschutz. Außerdem haben wir Veranstaltungen zur Vision-Zero-Strategie, die „Vision Zero Days“. Diese werden auch von der Messe sehr begrüßt, da wir damit weltweit Publikum akquirieren und unsere Standards zum Wohle aller auch weltweit exportieren können. Wir hoffen, dass wir auch dieses Jahr wieder einen guten Präsenzkongress auf die Beine stellen können. In der letzten Auswertung von 2021 haben viele Teilnehmende gesagt: „Was ich hier in Präsenz bekomme, bekomme ich online nicht.“

Was machen Sie, wenn nicht gerade die A+A vor der Tür steht?

Zu unseren anderen Satzungsaufgaben gehören die Unterstützung und Förderung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im öffentlichen Raum, sowohl in Deutschland als auch international. Wir nutzen also die Zeit zwischen den A+A-Kongressen, um die Basi mit ihren Mitgliedern im Bewusstsein der Fachöffentlichkeit zu halten und zu vermitteln, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz sich lohnen können. Dafür betreiben wir eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über unsere Website, den Newsletter und die sozialen Medien. Wir sind auch Medienpartner der Europäischen Agentur für Arbeitsschutz in Bilbao. In der Reihe „Die Basi im Dialog“ diskutiere ich mit unseren Mitgliedern über wichtige Themen in Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Im letzten Jahr ging es zum Beispiel um künftige Risiken der Arbeitswelt, um das Thema Arbeitsplanung und Prävention und um den sogenannten *Return on Prevention*, also darum, dass nachhaltige Prävention für Betriebe eine gute Investition bedeutet und auch ökonomisch von Nutzen ist. Ich finde, dass Arbeitsschutz im Bewusstsein aller genauso wichtig werden muss wie im Moment der Klimaschutz.

Mehr zur Basi und zum A+A-Kongress:

www.basi.de

www.aplusa.de/kongress

Ein ausführliches Interview mit Dr. Christian Felten können Sie in Folge 15 des KAN-Podcasts hören:

www.kan.de/podcast



Neues vom Normmenschen – Angaben zum Personengewicht in Normen

Eine Analyse der KAN hat ergeben, dass Angaben zum Personengewicht in Normen häufig nicht der Realität entsprechen. Nun sind die betroffenen Normungsgremien aufgefordert, die Werte zu prüfen und wenn erforderlich anzupassen.

Bei vielen Produkten wird in Normen und im technischen Regelwerk ein Wert von 75 kg als maximale Nutzlast oder Prüfmasse zur Simulation einer Person erwähnt. Dieser Wert entspricht nicht mehr den aktuellen Körpermaßdaten der Bevölkerung. So kann es zu Problemen kommen, wenn sicherheitsrelevante Produkte nur für ein geringeres Körpergewicht ausgelegt sind, als sie in der Realität aushalten müssen.

Die DIN Software GmbH hat im Auftrag der KAN eine Recherche zum Gewicht von Personen in Normen und der europäischen Regelsetzung durchgeführt. 75 kg ist der am häufigsten auftretende Wert, die Spanne reicht allerdings von 50 bis 360 kg.¹

KAN-Fachgespräch

Die Ergebnisse dieser Untersuchung hat die KAN im November 2021 in einem virtuellen Fachgespräch vorgestellt, an dem über 30 Fachleute von Unfallversicherungsträgern, aus der Forschung, von den Sozialpartnern und den relevanten DIN-Normenausschüssen beteiligt waren. In der Dis-

kussion zeigte sich, dass es vermutlich keine pauschale Lösung gibt. Die in den Normen angegebenen 75 kg durch einen höheren Wert zu ersetzen, führt nicht immer zwingend zu mehr Sicherheit; bei Produkten, die dafür gedacht sind, Menschen zu tragen oder zu halten, ist der Wert aber auf jeden Fall sicherheitsrelevant. Auch in Normen beschriebene Testverfahren, mit denen das Gewicht von Anwendern simuliert wird, müssten unter die Lupe genommen werden. Hierbei sind gegebenenfalls auch Zuschläge für Kleidung oder Ausrüstung zu berücksichtigen.

Aktualisierung der Recherche

2022 hat die KAN die DIN Software GmbH erneut beauftragt, um die bisherigen Ergebnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei wurde sowohl erfasst, wenn Dokumente seit der ersten Auswertung zurückgezogen, überarbeitet oder auch ganz neu veröffentlicht wurden. Bei den überarbeiteten Dokumenten wurde zudem angegeben, ob und wie die Werte zum Personengewicht geändert wurden.

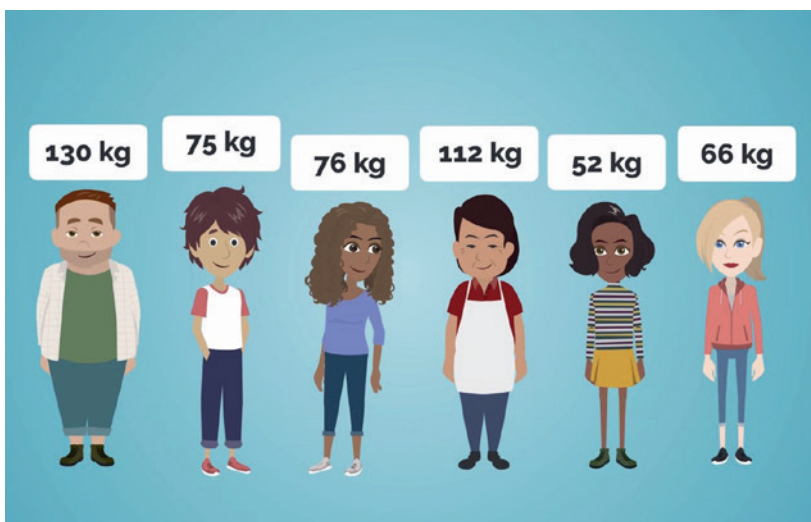
Anschließend verteilte die KAN diese Ergebnisse an die betroffenen Normenausschüsse mit der Bitte um Prüfung und ggf. Anpassung der Normen. Hintergrund für dieses Vorgehen ist, dass das Fachgespräch gezeigt hat, dass eine generelle Empfehlung für einen Wert für das Personengewicht, das in Normungsdokumenten oder Vorschriften verwendet werden soll, nicht möglich ist. Zur Bewertung der Einzelfälle in den Normen ist die KAN auf die Expertise in den Normenausschüssen angewiesen.

Die bisher eingegangenen Rückmeldungen aus den Normenausschüssen zeigen drei Tendenzen: Eine Änderung wird

1. nicht als notwendig angesehen, da bereits deutlich höhere Personengewichte als 75 kg verwendet werden,
2. noch geprüft oder
3. nur möglich sein, wenn die (europäische) Gesetzesgrundlage geändert wird, die einen Wert z. B. von 75 oder 77 kg fordert.

Wo aus Arbeitsschutz sinnvoll, strebt die KAN deshalb mittelfristig eine Änderung dieser europäischen Gesetzesgrundlagen an.

Katharina von Rymon Lipinski
vonrymonlipinski@kan.de



¹ Details zu den Ergebnissen finden Sie im KANBrief 2/21, www.kan.de/publikationen/kanbrief/2/21/der-normmensch-wiegt-75-kg-doch-wie-ist-die-realitaet

Eine Einführung in das Thema Nutzergewicht in Normen gibt ein neuer KAN-Erklärfilm:



www.kan.de/publikationen/filme

EU-Maschinenverordnung auf der Zielgeraden

Die geplante EU-Maschinenverordnung hat die nächste Hürde genommen. Nachdem sich Vertreter der Kommission, des Rates und des Parlaments im Dezember 2022 auf die endgültige Fassung geeinigt hatten, hat am 25. Januar 2023 auch der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (ASTV) dem Text zugestimmt.

Die neue Maschinenverordnung soll

- die Sicherheit von Maschinen gewährleisten und das Vertrauen der Nutzer in neue Technologien stärken, z. B. in Roboter und Maschinen, die maschinelles Lernen verwenden
- Verwaltungsaufwand und Kosten für Hersteller verringern
- die Rechtssicherheit fördern
- die Marktüberwachung wirksamer machen

Anhang I, der bisherige Anhang IV der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, enthält in Abschnitt A eine Liste von Hoch-Risiko-Maschinen, für die eine verpflichtende Prüfung und Zertifizierung durch Dritte vorgesehen ist – auch dann, wenn harmonisierte Normen vorhanden sind. Die Einigung sieht derzeit sechs Maschinenkategorien in Abschnitt A des Anhangs I vor, unterstützt durch strenge Verfahren, um weitere Kategorien zu ergänzen oder vorhandene zu streichen.

Die Bezüge zur zukünftigen KI-Verordnung wurden gestrichen, da absehbar war, dass die Diskussionen darüber noch länger andauern werden. Damit ist es möglich, das Verfahren zur Maschinenverordnung unabhängig von der KI-Verordnung zum Abschluss zu bringen.

Nun steht nur noch die offizielle Verabschiedung im Europäischen Rat und im Parlament aus. Die Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) ist für den 1. März geplant, die Abstimmung im Plenum für April oder Mai. Der Rat wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 23./24. März 2023 über die Verordnung entscheiden.

Nach der Verabschiedung wird die Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Verpflichtend angewendet werden muss sie aber erst nach einer Übergangszeit von dreieinhalb Jahren.

Warnhinweis zur Pedelec-Norm veröffentlicht

Pedelecs fallen unter die Maschinenrichtlinie. Hersteller müssen daher die entsprechenden Anforderungen zur Minderung und Angabe von Vibrationen erfüllen. Dass dieses Thema in der harmonisierten Norm EN 15194:2017 „Fahrräder – Elektromotorisch unterstützte Räder – EPAC“ bisher allerdings nicht behandelt wurde, hat nicht nur die KAN wiederholt bemängelt, sondern auch der HAS-Consultant während der Prüfung der Norm. Im KAN-Brief 4/22 wurde über die Bemühungen der KAN für einen Warnhinweis im EU-Amtsblatt zur

EN 15194 berichtet. Mit diesem Warnhinweis soll die Vermutungswirkung für die Vibrationsanforderungen aufgehoben werden.

Im Januar 2023 wurde der geforderte Warnhinweis im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Zwar befand sich bereits eine Änderung zur Norm mit Anforderungen hinsichtlich der Vibrationen in der öffentlichen Umfrage, aber auch diese erfüllte die Forderungen der KAN nicht. Hier muss das Normungsgremium noch nacharbeiten und Anforderungen zu Vibrationen ergänzen.

CEN-CENELEC-Arbeitsprogramm 2023

CEN und CENELEC stellen im Arbeitsprogramm 2023 ihre strategischen Ziele und die geplanten Aktivitäten der verschiedenen Geschäftsbereiche vor. Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind dabei zentrale übergreifende Aspekte.

Im Bereich Gesundheit und Arbeitsschutz geht der Bericht näher auf das Beratungsgremium für Normen im Gesundheitswesen, das Sektorforum Persönliche Schutzausrüstung und das Sektorforum Arbeitsschutz ein. Zudem werden aktuelle und geplante Projekte der 40 arbeitsschutzrelevanten Normenausschüsse vorgestellt.

<https://atelier-digital.be/CENCENELEC/WorkProg2023>

Normen vor dem Kauf einsehen

Der Beuth-Verlag bietet in seinem Webshop für rund 80% aller recherchierbaren Normen und technischen Regeln den neuen Service „Blick in die Norm“ an. So können Nutzerinnen und Nutzer vor dem Kauf prüfen, ob die Norm die gesuchten Informationen enthält. Zum Preis von 10 EUR können 20 Minuten lang beliebig viele Normen eingesehen werden.

www.beuth.de/de/regelwerke/blick-in-die-norm

Internet

EU-Arbeitsschutzbarometer

Die wichtigsten Zahlen und Fakten rund um das Thema Arbeitsschutz stellt die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in einem Informationssystem bereit. Dieses bietet visualisierte Informationen zu zahlreichen Arbeitsschutzindikatoren der EU-Ebene und einzelner Mitgliedstaaten, etwa zu Wirtschafts- und Beschäftigungsdaten, Unfallstatistiken und nationalen Arbeitsschutzstrategien. Es beruht auf Statistiken, Umfragen und öffentlichen Daten.

<https://visualisation.osha.europa.eu/osh-barometer>

Termine



30.-31.03.23 » Dresden

Fachveranstaltung

Sicher + gesund = nachhaltig!? Die Zukunft der Arbeit
Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV
www.dguv.de/iag/veranstaltungen/zukunft-der-arbeit/2023/index.jsp

04.-05.04.23 » Hybrid/Washington D.C.

Fachveranstaltung

U.S.-German Standards Panel 2023
ANSI/IEC/DIN/DKE
www.dke.de/de/veranstaltungen Standards Panel

18.04.23 » Online

Netzwerktreffen

Normungsstammtisch der Next Generation DKE
DKE
www.dke.de/de/veranstaltungen 16. Normungsstammtisch

26.-28.04.23 » Bilbao

Congress

At work: One life, one planet
ORP Foundation
<https://fiorp.org/en/events/orpconference-bilbao-2023>

09.-10.05.23 » Erfurt

Fachtagung

Funktionale Sicherheit 2023
VDE/DKE
www.vde.com/de/veranstaltungen Funktionale Sicherheit 2023

10.05.23 » Fellbach

Fachveranstaltung

Tag der Arbeitssicherheit
Landesverband Südwest der DGUV
www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/tag-der-arbeitssicherheit/index.jsp

12.-15.06.23 » Leeds

Conference

OH2023: The Workplace Health Protection Conference
British Occupational Hygiene Society
www.bohs.org/oh2023

15.-16.05.23 » Stockholm

Conference

Occupational safety and health summit
Swedish Council Presidency / EU OSHA
<https://osha.europa.eu/en/oshevents/occupational-safety-and-health-summit>

15.-18.05.23 » Manchester

Conference

Inhaled particles and NanOEH Conference 2023
BOHS
www.bohs.org/inhaled-particles-and-nanoeh-conference-2023

16.05.23 » Köln

Konferenz

Die neue EU-Maschinenverordnung
MBT
www.maschinenbautage.eu/index.php?id=1122

23.05.23 » Berlin

Fachtagung

BioStoffTag 2023
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de Biostofftag 2023

06.-09.06.23 » Nancy

Conference

Hand Arm Vibration
INRS / International Advisory Committee on Hand-Arm Vibration
<https://en.hand-arm-vibration2023.inrs.fr>

Bestellung

www.kan.de » Publikationen » Bestellservice (kostenfrei)



Gefördert durch:
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages